

Aussetzung Hortgebühren

Entsprechend dem Entwurf des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes § 12b dürfen die Eltern vom 01. Januar 2021 bis zum Ende der landesweit angeordneten Schulschließung aller Schulen nicht an den Personal- und Betriebskosten der Hortbetreuung beteiligt werden. Diese Regelung soll nur für Monate gelten, in denen die Schulen an mehr als 15 Tagen geschlossen sind.

Vorbehaltlich des Gesetzbeschlusses und des Termins der Öffnung der Schulen beabsichtigt das Landratsamt Altenburger Land die Elternbeiträge für den Hort der Schulen in der Trägerschaft des Landkreises auszusetzen.

Bis zur endgültigen Klärung werden bei erteilter Einzugsermächtigung keine Gebühren vom Konto eingezogen.

Überweisen Sie die Gebühren selbst (z.B. Dauerauftrag) und haben diese bereits eingezahlt, bitten wir das anhängende Formular zur Rückerstattung der Hortgebühr auszufüllen und umgehend an den Fachdienst Schulverwaltung zu schicken.

Postweg: Landratsamt Altenburger Land
Fachdienst Schulverwaltung
Lindenaustraße 9
04600 Altenburg

E-Mail: jenny.bohne@altenburgerland.de

Telefon: 03447 / 586 - 912

Fax: 03447 / 586 – 917

Die überzahlten Gebühren werden dann auf das angegebene Konto zurückerstattet.

Rückerstattung der Hortgebühr

Name, Vorname des Hortkindes: _____

Grundschule: _____

Kassenzeichen (wenn bekannt): _____

Name Kontoinhaber: _____

IBAN: DE _____

BIC: _____

Telefonnummer für evtl. Rückfragen: _____

Datum / Unterschrift Kontoinhaber: _____